# DIE SCHADENREGULIERUNG DES HAFTPFLICHTVERSICHERERS BEI MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN MIT DEM VERSICHERTEN UND DESSEN ANWALT

Daniel Bausch | Christian Imhof



### Ĵbersicht

#### Aufbau des Referates

- Einleitung
- II. Rechtsbeziehung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer
- III. Schadenbehandlung bei Interessenkollisionen
  - 1. Einleitung
  - 2. Versicherer will mehr bezahlen als der Versicherungsnehmer
  - 3. Versicherungsnehmer will mehr bezahlen als der Versicherer
- IV. Beizug eines Rechtsanwaltes
  - 1. Vertragliche Beziehung und deren rechtliche Qualifikation
  - 2. Interessenkollisionen
- V. Ergebnis



# Einleitung

#### **Problemstellung und Fokus**

- Schadenregulierung des Versicherers kann Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten sein
- 2. Typische Konstellationen
  - 1. Finanzielle Interessen
    - Hoher Selbstbehalt
    - 2. Versicherungssumme nicht ausreichend
    - Deckungseinwände vonseiten Versicherung
  - 2. Ideelle Interessen
    - Berufliche Reputation
    - 2. Geschäftspolitische Interessen
- 3. Wie ist in diesen Konstellationen zu verfahren
  - 1. Rechtsnatur des Rechtsschutzanpruches
  - 2. Eingreifen des VN in die Schadenregulierungshoheit



#### Rechtsbeziehung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer

#### Der Haftpflichtversicherungsvertrag

- Haftpflichtversicherung stellte eine Vermögensversicherung dar
- Schutz des Vermögens gegen dessen Belastung durch Haftpflichtansprüche Dritter
  - Zu Recht geltend gemachte Forderung befriedigen (Befreiungsoder Entschädigungsanspruch)
  - Ungerechtfertigte Ansprüche abwehren (Rechtsschutzanspruch)
- Privatrechtlicher Vertrag nach Massgabe von Art. 1 OR
- VVG regelt den Haftpflichtversicherungsvertrag nicht abschliessend
- Welche dispositiven Normen können herangezogen werden



### Rechtsbeziehung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer

#### Die rechtliche Natur der Leistungen des Haftpflichtversicherers

- Regulierung des Schadenfalles und mithin Schutz des Vermögens als zentrales Element des Haftpflichtversicherungsvertrages
- Vorliegend Rechtsschutzanspruch von besonderem Interesse
- Rechtliche Natur nicht restlos geklärt
  - Teil der Lehre will auftragsrechtliche Bestimmungen heranziehen
  - Regeln des Auftrages passen nicht und k\u00f6nnen daher nur analog angewendet werden
- Vertragliche Nebenpflichten nach Massgabe von Art. 2 ZGB beachten
  - Obhuts- und Schutzpflichten
  - Schadenminderungspflicht als Mitwirkungspflicht
- Auffassung nicht haltbar, wonach die Interessen des VN in jedem Fall denjenigen der Haftpflichtversicherung vorgehen



### Rechtsbeziehung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer

#### Schadenbehandlung und Prozessführung

- Schadenfallbearbeitung im VVG nicht geregelt
- Relativ detaillierter Schadenregulierungsmechanismus in den AVB
  - Vertretung des VN
  - VN darf keine direkten Verhandlungen mit GP führen
  - Versicherer darf im Namen des VN einen Vergleich abschliessen
  - Die Erledigung eines Schadenfalles ist für den VN verbindlich
  - Prozessentscheid beim Haftpflichtversicherer
- Verfahrenshoheit liegt bei der Haftpflichtversicherung, was auch durchaus Sinn macht
- Die Handhabung von Interessenkollisionen auch in den AVG nicht geregelt



#### **Einleitung**

- Ursprung von Interessenkollisionen
  - Ideelle Interessen (Reputation, Geschäftspolitik etc.)
  - Finanzielle Interessen
- Versicherer hat nur (mittelbare) finanzielle Interessen des VN zu berücksichtigen
- Interessen des VN gehen nicht per se denjenigen des Versicherers vor

#### Versicherer will mehr bezahlen als VN

- Jederzeitige Beschränkung der Verhandlungsvollmacht durch VN möglich
  - Stellt regelmässig Vertragsverletzung dar
  - Versicherer ist nicht mehr verpflichtet, auf eigene Kosten Bestand und Umfang der Forderung abzuklären
- VVG 60 I: Versicherer kann gegen den Willen des VN leisten
- Grundsatz: Schadenregulierungshoheit des Versicherers
  - Verhandlungen im eigenen Namen bleiben erlaubt
  - Berechtigung zu Vergleich mit Geschädigten (zu Gunsten VN)
- Konsequenz für VN
  - Selbstbehalt ist geschuldet
  - Verzicht auf sämtliche Einwendungen



#### Versicherer will mehr bezahlen als VN

- Grenzen der Schadenerledigungshoheit unter zwei Voraussetzungen:
  - Beeinträchtigung (mittelbarer) finanzieller Interessen VN möglich
  - Kein Nachteil für Versicherer
- Kein Nachteil für Versicherer im Besonderen bei klarer Beweislage hinsichtlich möglich (gewesener) Regulierung
  - Risiko des Versicherers: VVG 60 II
  - Beweislast für ökonomischere Regulierung häufig bei Versicherer
  - Versicherer kann sich stichhaltige Beweismittel verschaffen



#### Versicherer will mehr bezahlen als VN

- Zwischenfazit
  - Bei gesicherter Beweislage über mögliche Regulierung muss sich der Versicherer im Regelfall dem Wunsch des VN beugen, wenn der VN aus (zumindest mittelbaren) finanziellen Interessen in die Schadenregulierung eingreift
- Interessenabwägung in anderen Fällen
  - Gewichtige finanzielle Interessen des Versicherers überwiegen Interessen des VN deutlich
  - Z.B. Verhinderung eines Leading Case
  - Zusätzliche Massnahmen des Versicherers können geboten sein



#### VN will mehr bezahlen als Versicherer

- VN anerkennt die Forderung
  - VN trägt Beweislast für die Höhe des Befreiungsanspruchs
- VN lässt Versicherer gewähren
  - Heikel, wenn Anspruch die Versicherungssumme übersteigt
  - Versicherer schuldet kein 'sorgfältigeres' Vorgehen als ein Rechtsanwalt im Rahmen der Prozessführung für seinen Klienten
  - Keine Unsorgfalt in der Tatsache alleine, wenn der Versicherer einen möglichen Vergleich ablehnt und das Gericht entscheiden lässt



### Beizug eines Rechtsanwaltes

#### **Einleitung**

- Im Prozessfall bestellt der Versicherer dem VN einen Rechtsanwalt
- Der Rechtsanwalt wird vom Versicherer instruiert
- Kosten der anwaltlichen Vertretung zulasten der Versicherung
  - Notwendige und genehmigte Abwehrkosten
  - Rechtsschutzanspruch
- Konflikte zwischen Versicherung und VN können aus anwaltlicher Sicht ebenfalls zu Interessenkollisionen führen

# Beizug eines Rechtsanwaltes

#### Vertragliche Beziehung und deren rechtliche Qualifikation

- Regelfall: Mandatsverhältnis entsteht zwischen VN und RA
- Versicherer als Stellvertreter des VN schliesst den Vertrag ab
- Bevollmächtigung muss indes persönlich erfolgen (Art. 396 Abs. 3 OR)
- Ausnahme: Vertrag zugunsten Dritter (echter / unechter)
- Da das Mandatsverhältnis zwischen VN und RA besteht, ist einzig der VN berechtigt, dem RA das Mandat zu entziehen
- RA ist damit einzig den Interessen des VN verpflichtet, daran mag die Weisungsbefugnis des Versicherers nichts zu ändern
- In letzter Konsequenz darf der RA gegen die Versicherung einen Deckungsprozess anstrengen
- Beizug eines RA macht eine bestehende Interessenkollision nicht per se komplizierter



## Beizug eines Rechtsanwaltes

#### Interessenkollisionen – Versicherer will mehr bezahlen

### Entzug der Vertretungsvollmacht durch den VN

- Versicherer verliert gegenüber RA das Weisungsrecht
- Im Gegenzug muss der Versicherer die Honoraransprüche nicht mehr befriedigen
- Dem RA bleibt es unbenommen, das Mandat weiterzuführen

### Versicherer schliesst im eigenen Namen einen Vergleich ab

- Versicherer tilgt die Forderung des VN
- Entschädigungsanspruch des VN befriedigt
- Falls VN Schaden erwächst, so kann er gegen den Versicherer vorgehen
- Dem RA bleibt es unbenommen, das Mandat zu führen

#### Grenzen der Schadenerledigungshoheit

- Versicherer räumt dem VN die Möglichkeit ein, Schadenregulierung selber an die Hand zu nehmen
- RA kann das Mandat weiterführen, Honorar muss VN übernehmen (Ausnahme: Obsiegen)



# Ergebnis

#### Die wichtigsten Punkte

- 1. Regeln des Auftrages können keine unmittelbare Anwendung finden
- Interessen des VN geniessen nicht in jedem Fall Vorrang
- Haftpflichtversicherer kann Schadenfall gegen den Willen des VN regulieren
- 4. Grundsatz von Treu und Glauben und im Besonderen die Schadenminderungspflicht setzen dem Versicherer Grenzen
- 5. Im Gegenzug hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, in die Schadenregulierung des Versicherers einzugreifen

